



Die geplanten Änderungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens

**3. Deutscher Privatinsolvenztage
02.11.2012, München**

Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner
Fachanwältin für Insolvenzrecht
Dr. Berner Insolvenzverwaltung – Berlin | Leipzig | Halle (Saale) | Hamburg | Herford



Begrüßenswerte Reformvorschläge im Regierungsentwurf

- Anfechtung im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Verwertungsrecht bei Gegenständen mit Absonderungsrecht
- Aufgabe außergerichtlicher Einigungsversuch in erkennbar aussichtslosen Fällen

Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Dr. Berner Insolvenzverwaltung – Berlin | Leipzig | Halle (Saale) | Hamburg | Herford



These 1

Die Einführung des Insolvenzplanverfahrens
in Verbraucherinsolvenzverfahren ist
begrüßenswert



Begründung

- Gute Erfahrungen mit Insolvenzplänen in IN-Verfahren natürlicher Personen
- Gegenargument BR: Aufwand sei unangemessen hoch trifft nicht zu:
 - ↳ Nicht ersichtlich, dass Aufwand höher als bei außergerichtlichem Zustimmungsersetzungsverfahren
 - ↳ Bei kleineren Verfahren ist Insolvenzplan naturgemäß nicht sehr umfangreich und bezieht nicht viele Gläubigergruppen ein



These 2

Ein vom Insolvenzeröffnungsverfahren
abgekoppeltes Zustimmungsersetzungs-
verfahren ist abzulehnen



Begründung

- Überwachung der Obliegenheiten des Schuldners ohne Begleitung eines Treuhänders problematisch
- Risiko einer (vom Gesetzgeber – auch im europäischen Vergleich – nicht gewollten) Verlängerung des Verfahrens
- Anreiz für Schuldner dürfte wegen Möglichkeit der Verkürzung der RSB-Phase und Einführung des Insolvenzplanverfahrens gering sein

Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Dr. Berner Insolvenzverwaltung – Berlin | Leipzig | Halle (Saale) | Hamburg | Herford



These 3

Die Unterscheidung zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren sollte vollständig aufgehoben werden

Rechtsanwältin Dr. Susanne Berner
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Dr. Berner Insolvenzverwaltung – Berlin | Leipzig | Halle (Saale) | Hamburg | Herford



Begründung

- Kaum noch Unterschiede vorhanden, die eine Trennung rechtfertigen
- Vorzugswürdig:
Regelungen über außergerichtlichen Einigungsversuch sollten für alle nichtselbstständigen Personen gelten!